

der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, dient.“

Hierfür ist eben das Oberste Gericht der Volkskammer und, wenn diese nicht tagt, dem Staatsrat rechenschaftspflichtig. Das Oberste Gericht informiert den Staatsrat — wie es im Erlaß heißt — über die Gesamtentwicklung der Rechtsprechung und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit, über grundsätzliche Fragen der Rechtsprechung des Obersten Gerichts, der Bezirksgerichte, der Kreisgerichte, der Militär- ober- und Militärgerichte.

Wie die Leitung der Entwicklung der Gesellschaft ein einheitlicher Prozeß ist, so muß auch die Entwicklung der Rechtsprechung auf dieser Einheitlichkeit des gesellschaftlichen Entwicklungsprozesses aufbauen. Die Rechtsprechung muß also in alle konkreten Fragen und Probleme, die die gesellschaftliche Entwicklung aufwirft und auf deren Lösung die gesamtstaatliche Leitungstätigkeit gerichtet ist, tiefer eindringen. Sie wird sich dann auch immer stärker mit den Massen verbinden und kann dadurch auftretende Widersprüche besser erkennen und lösen, die Bevölkerung zu ihrer Lösung mobilisieren, das gesellschaftliche Bewußtsein und die gesellschaftliche Disziplin entwickeln und festigen; denn die Rechtsprechung hat die Lösung der Widersprüche und Probleme, die mit der Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft auftreten, zu ihrem eigentlichen Gegenstand. Nur dann wird die Rechtsprechung in vollem Umfang gesellschaftlich wirksam werden. Darum hat die ständige Anleitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht zu sichern, „daß diese den Gesetzen entspricht und der Lösung der Grundfragen beim umfassenden sozialistischen Aufbau, besonders der Hauptprobleme der Entwicklung der nationalen Wirtschaft, sowie dem Kampf gegen alle Rechtsverletzungen dient“.

Das Oberste Gericht konsultiert — so heißt es im Erlaß — zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Orientierung der Gerichte auf die Hauptfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung ... in grundsätzlichen Fragen die Staatliche Plankommission, den Volkswirtschaftsrat, den Landwirtschaftsrat und andere zentrale Staatsorgane. Auf dieser Grundlage vollzieht sich die Herstellung der immer engeren Verbindung der Rechtspflege mit dem Volk, die zur weiteren Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte und damit zur weiteren Qualifizierung der Rechtsprechung selbst führt. So wirkt der Grundsatz des demokratischen Zentralismus innerhalb der Rechtspflege.

Sozialistische Rechtspflege erfordert verstärkte Teilnahme der Werktätigen

Diese Entwicklung, also die stärkere Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte in die Rechtspflege, findet in dem Erlaß und in den Gesetzentwürfen in mannigfaltigen neuen Maßnahmen ihren Ausdruck, von denen ich hier nur einige nennen will: die Hinzuziehung der Ver-